

Verein Cevi Lehrlingshaus und Kindertagesstätte

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Cevi Lehrlingshaus und Kindertagesstätte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein Cevi Lehrlingshaus und Kindertagesstätte ist der Cevi Region Bern angeschlossen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist, auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes und christlicher Ethik,

- a) die Führung eines Hauses zur Beherbergung und Betreuung von Jugendlichen,
- b) die Führung einer Kindertagesstätte zur familienergänzenden Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt.
- c) Führung eines Mittagstisches

Als Mitglied der Cevi Region Bern verpflichten wir uns, die Grundlagen und Leitidee des Cevi Schweiz (Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer), für den Verein zu übertragen.

„Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA (CVJF) und YMCA (CVJM). Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältiger Form gelebt.

WIR TRAUEN GOTT GROSSES ZU

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

WIR TRAUEN MENSCHEN GROSSES ZU

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

WIR TRAUEN UNS GROSSES ZU.“

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind vom Zahlen des Mitgliederbeitrages befreit.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 60.--.

Austritte können jederzeit schriftlich eingereicht werden, der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren / Revisorinnen.

Der Vorstand kann für die selbständigen Bereiche Lehrlingshaus und Kindertagesstätte Betriebsausschüsse einsetzen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand geregelt. In jedem Ausschuss hat mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz zu nehmen.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren / Revisorinnen
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und enthält eine Traktandenliste.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat die Anträge zu beraten und mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Versammlung verlangen. Hier gelten die gleichen Termine wie bei einer ordentlichen Versammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr. Stellvertretungen sind nicht erlaubt. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das zu erstellende Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand an der nächsten Sitzung genehmigt. Es kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Vertretung aus dem Cevi Regionalverband und aus dem Cevi der Stadt Bern ist anzustreben. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt erfolgt auf eine Mitgliederversammlung.

Die Leitung des Lehrlingshauses und der Tagesstätte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt das Amt des Präsidiums, des Vizepräsidiums, Kassiers und Sekretärs.

6.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt Reglemente in Kraft und entscheidet in Fragen des Personalwesens, kann diese aber auch delegieren. Er wählt die Leitung des Lehrlingshauses und der Kindertagesstätte und genehmigt das Budget.

6.2 Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

7. Finanzen

Für die Bereiche Lehrlingshaus und Kindertagesstätte werden die Kosten und Erträge getrennt ausgewiesen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Elternbeiträge / Pensionsbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Dienstleistungen für Dritte
- Spenden, Schenkungen oder andere Zuwendungen

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Rechnungsrevisoren / Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Sie haben die Rechnung zu prüfen, wie auch über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Diese Aufgabe kann auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen werden.

10. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Liquidation führt der Vorstand unter Einbezug des Regionalvorstandes Cevi Region Bern durch.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 beschlossen worden. An der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2004 wurde die Statutenänderung Artikel 10. Vereinsauflösung, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Bern . 7. Mai 2004

Verein Cevi Lehrlingshaus und Kindertagesstätte

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ernst Lüthi

Heini Wegmann